

Muster-Hygienekonzept für Besuche in Einrichtungen

Stand: 19.05.2020

Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen haben das Recht, auf Basis eines von der Einrichtung erstellten Hygienekonzepts Besuch von einer Person zu empfangen. Alle Einrichtungen in Niedersachsen müssen - falls noch nicht erfolgt - unverzüglich ein solches Hygienekonzept fertigstellen und Besuche zulassen. Das Hygiene-Konzept muss beschreiben, wie die folgenden Voraussetzungen in der jeweiligen Einrichtung umgesetzt werden, um die Bewohnerinnen und Bewohner vor einer Infektion mit dem Coronavirus zu schützen.

Grundlagen und Voraussetzungen:

- ▶ Bei Auftreten von SARS-CoV-2-Infektionen in der Einrichtung sind Besuche nicht zulässig.
- ▶ Anzahl, Häufigkeit und Dauer der Besuche sind auf ein den Vor-Ort-Gegebenheiten entsprechendes Maß zu steuern, so dass die Einhaltung der nachfolgenden Regeln sichergestellt werden kann.
- ▶ Der Besuch durch Personen mit Krankheitssymptomen, die mit COVID-19 vereinbar sind, insbesondere Erkältungssymptomen, COVID-19-Erkrankte oder Kontaktpersonen zu COVID-19-Erkrankten ist nicht zulässig.
- ▶ Die Besucherin oder der Besucher trägt während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- ▶ Bei Betreten der Einrichtung führt die Besucherin oder der Besucher eine Händedesinfektion durch.
- ▶ Das Betreten und Verlassen der Einrichtung durch die Besucherin oder den Besucher ist mit ihrem oder seinem Einverständnis zu dokumentieren (Besuchsdatum, Besucher- und Bewohnername, Kontaktdaten, Telefonnummer, Symptomstatus, Kontakte), um für eine evtl. erforderliche Kontaktnachverfolgung identifiziert werden zu können (siehe RKI: Musterformblatt mit Ergänzung der Uhrzeit von Besuchsbeginn und -ende). Die Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren. Der Besuch ist nur für Besucherinnen und Besucher möglich, die sich registrieren lassen.
- ▶ Beim Betreten der Einrichtung erhalten die Besucherinnen und Besucher eine Einweisung in die einzuhaltenden Hygieneregeln. Die Einweisung ist zu dokumentieren und von der Besucherin oder dem Besucher zu quittieren (auf dem Musterformblatt enthalten).
- ▶ Das Abstandsgebot > 1,5 - 2 m ist durchgehend einzuhalten (!). Das Einhalten des Abstands soll durch organisatorische, optische oder physische Barrieremaßnahmen gefördert werden (z. B. gesonderter Besuchsraum, Tisch- und Stuhlaufstellung, Markierungen, Trennwand, Plexiglasbarriere, Beschilderungen). Empfohlen werden auch Begegnungsräume im Außengelände mit ausreichend Abstand.
- ▶ Essen und Trinken sind während des Besuchs nicht zulässig. Nahrungsmittel oder sonstige Geschenke dürfen mitgebracht werden. Beim Überreichen sollten Situationen vermieden werden, in denen die Abstandsregel nicht mehr eingehalten oder ein Hand-Gesichtskontakt gefördert wird.
- ▶ Nach Möglichkeit trägt auch die Bewohnerin oder der Bewohner eine Mund-Nasen-Bedeckung, wenn sie bzw. er das toleriert.
- ▶ Für die Besucherinnen und Besucher ist ein gesondertes WC zur Verfügung zu stellen.



Besondere Bedingungen bei Besuch in einem Besuchsraum:

- ▶ Um die Abstandregeln zu gewährleisten, wird für die Auswahl einer Räumlichkeit, in der Besuche durchgeführt werden sollen (Besuchsraum), richtweisend empfohlen, dass 10 Quadratmeter Fläche pro anwesender Person zur Verfügung stehen sollten. Nach jedem Besuch ist für ausreichend Luftaustausch zu sorgen (Fensterlüftung in Form von Stoßlüften; Kipplüftung ist nicht ausreichend).
- ▶ Die Räumlichkeit ist ohne unnötige Umwege und Begegnungen aufzusuchen.
- ▶ Die Kontaktflächen an den Besuchsplätzen sind nach jedem Besuch zu reinigen bzw. zu desinfizieren (entsprechend einrichtungsbezogenem Reinigungs- und Desinfektionsplan).

Besonderheiten beim Besuch im Bewohnerzimmer bei immobilien BewohnerInnen:

- ▶ Bei Besuch im Bewohnerzimmer ist max. eine Besucherin oder ein Besucher zulässig. Auch hier sind insbesondere die Abstandsregeln einzuhalten. Dies gilt auch in Mehrbettzimmern.
- ▶ Das möglichst beidseitige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist beim Besuch im Bewohnerzimmer besonders zu beachten! Im Mehrbettzimmer sollte möglichst jede anwesende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- ▶ Beim Betreten und Verlassen des Bewohnerzimmers ist durch die Besucherin oder den Besucher eine Händedesinfektion durchzuführen.
- ▶ Auch in den Bewohnerzimmern ist nach jedem Besuch für ausreichend Luftaustausch zu sorgen.
- ▶ Die Kontaktflächen sind nach jedem Besuch zu reinigen bzw. zu desinfizieren (entsprechend einrichtungsbezogenem Reinigungs- und Desinfektionsplan).